



Pferdeversicherungs-Genossenschaft Zofingen

ZUSATZBEDINGUNGEN (ZB) BEHANDLUNGSKOSTEN KRANKHEIT-UNFALL FÜR EINHUFER

Art. 1 Umschreibung

- 1.1 Versichertes Tier: jedes auf der Police und/oder den Nachträgen beschriebenes Tier
- 1.2 Unfall: jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist (inkl. während des Transportes)
- 1.3 Krankheit: jede durch einen Tierarzt festgestellte Veränderung des Gesundheitszustandes, welche eine ärztliche Behandlung bedingt

Akute Krankheiten:

Akute Veränderungen des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt werden, (zum Beispiel: akute Kolik oder Verdauungsstörungen, akute Hufrehe, Kreuzschlag (Myoglobinurie), akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Kreislaufsystems; Starrkrampf, Tollwut, Skalma unter der Voraussetzung, dass das Tier vorgängig und rechtzeitig dagegen Schutzgeimpft und periodisch nachgeimpft worden ist).

Chronische Krankheiten:

Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt werden, (zum Beispiel: chronische Krankheiten der Luftwege wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem, alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen, Strahlbeinlahmeit, nicht durch Unfall verursachte Blindheit, Koller, Wildrössigkeit, Blutarmut).

Art. 2 Versicherungsdeckung

Die Gesellschaft gewährleistet dem Versicherungsnehmer die Rückvergütung nachstehender Kosten:

- tierärztliche Honorare, pharmazeutische Produkte, vom behandelnden Tierarzt übergeben oder von ihm verschrieben
- Laboruntersuchungen
- chirurgische Eingriffe
- radiologische Untersuchungen
- Pensionskosten für Spitalaufenthalte (bei Bezahlung der zusätzlichen Prämie) im nachstehend aufgeführten Rahmen

Art. 3 Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- 3.1 Tierärztliche Honorare für die Aufnahmeuntersuchung, Kosten für tierärztliche Berichte und Kosten für die Ausstellung von Gesundheitszeugnissen sowie Expertisekosten, Gebühren und indirekte Steuern wie MwSt. und andere
- 3.2 Tierärztliche Honorare für die Untersuchung eines versicherten aber nicht kranken Tieres, welches keine Behandlung erfordert und die Kosten für obligatorische oder fakultative Impfungen und Nachimpfungen
- 3.3 Alle Transportkosten, Kosten für Schlachtung, Euthanasie und Kadaververwertung
- 3.4 Behandlungskosten von Missbildungen, Gebrechen, Fehlern und Mängeln, Krankheiten und Leiden, erbbelastet oder nicht und deren Folgen, welche bei Abschluss der Versicherung bestehen oder vor Ablauf der Karenzfristen auftreten, sowie Stetigkeit und Bösartigkeit
- 3.5 Behandlungskosten aller Sehnenschäden gleich welchen Ursprungs und deren Folgen
- 3.6 Kosten für die Trächtigkeit, Geburt, Kastration oder Sterilisation und deren Folgen
- 3.7 Kosten von Weidegang und Hufbeschlag, ausgenommen die Mehrkosten des ersten von einem Tierarzt angeordneten orthopädischen Hufbeschlages
- 3.8 Alle Behandlungskosten bedingt durch Folgen von Krieg, Revolution, Aufruhr, Feuer, Seuchen, Erdbeben, Erdbeben, Steinschlag, Überschwemmung und Atomereignissen.

Art. 4 Örtliche Geltung

Die Versicherungsdeckung erstreckt sich auf in der Schweiz verursachte Kosten.

Art. 5 Aufnahmealter

Das Tier kann vom 3. Altersmonat an versichert werden.

Art. 6 Karenzfristen

- 6.1 Unfälle: keine Karenzfrist (die Deckung beginnt mit dem Inkrafttreten der Versicherung)
- 6.2 Akute Krankheiten: Karenzfrist von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Versicherung
- 6.3 Chronische Krankheiten: Karenzfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten der Versicherung. Für Krankheiten, deren Beginn auf einen Zeitpunkt vor oder während der Karenzfrist zurückzuführen ist, entfällt die Versicherungsdeckung.

Art. 7 Vertragsdauer

Ein Jahr mit anschliessender stillschweigender Erneuerung von Jahr zu Jahr.

Art. 8 Anzeigepflicht bei Krankheit oder Unfall

Sobald ein Tier verunfallt oder erkrankt, hat der Versicherungsnehmer die Gesellschaft innerhalb von 48 Stunden per E-Mail, per Fax oder telefonisch zu benachrichtigen. Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Behandlung sind der Gesellschaft sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Unterlagen wie detaillierte und quitierte Rechnungen mit Angabe der Diagnose zu unterbreiten. Auf Verlangen der Gesellschaft stellt er der Gesellschaft einen tierärztlichen Bericht zur Verfügung.

Art. 9 Entschädigungen

Nach Abzug eines Selbstbehaltes von 10% pro Rechnung vergütet die Gesellschaft die eingereichten und genehmigten Rechnungen.

Art. 10 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten vorrangig die Statuten und Prämientarife der Genossenschaft.